

# RS Vwgh 1988/9/23 87/11/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

IESG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Der Antragsteller muss sich das WISSEN SEINES BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETERS zurechnen lassen und kann sich nicht darauf berufen, dass er selbst weder die Mitteilungen über die Vorschussgewährung noch den Bescheid zu Gesicht bekommen habe (Hinweis auf E 13.9.1983, 82/11/0098).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110156.X04

## Im RIS seit

06.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)